Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-

Pandemie (VO-CP) ab dem 2. November 2020

Verstöße gegen die Ge- und Verbote der Verordnung sollen seitens der zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeiten regelmäßig wie folgt geahndet werden:

Verordnung	Verstoß	•	Regelsatz in Euro
§ 2 Absatz 2	Verstoß gegen die Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen	Person, die verpflichtet ist, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen.	
	Keine Sicherstellung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung im jeweiligen Verantwortungsbereich		Bis 500 Euro
	Verstoß gegen die Verpflichtung, die Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten	Betreiber, Veranstalter, sonstiger Verantwortli- cher	
§ 4 Absatz 1	Verstoß gegen die Verpflichtung, Betre- tungsbeschränkungen durchzuführen	Betreiber, sonstiger Ver- antwortlicher	Bis 500 Euro
Ābsatz 3	Betrieb von nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, Durchführung von Veranstaltungen nach § 6 sowie von Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport ohne bereichsspezifisches Hygienekonzept oder ohne Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzepts	cher, Veranstalter	Bis 2000 Euro
§ 6 Absatz 1	Aufenthalt im öffentlichen oder privaten Raum, wenn die Zusammenkunft über den in § 6 Absatz 1 für den öffentlichen oder privaten Raum genannten Perso- nenkreis hinausgehen		Bis zu 200 Euro
§ 6 Absatz 2	Verstoß gegen das Verbot von Veranstal- tungen, die der Unterhaltung oder der Freizeitgestaltung dienen		Bis 1000 Euro
§ 6 Absatz 3 Satz 1	Unbefugte Durchführung von Veranstal- tungen mit mehr als zehn Personen	Veranstalter	Bis 1000 Euro
§ 6 Absatz 3 Satz 2	Nichtanzeigen einer Veranstaltung	Veranstalter	200 Euro
	Durchführung von Veranstaltungen ohne geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3 zu treffen oder ohne Beachtung beson- derer infektionsschutzrechtlicher Aufla- gen	Veranstalter	Bis 500 Euro
_	Durchführung oder Teilnahme an einer verbotenen Großveranstaltung		1000 bis 4000 Euro
		Teilnehmer	Bis 200 Euro
	Durchführung von Bestattungen ohne Einhaltung der Beschränkung der Perso- nenzahl	Veranstalter	Bis 200 Euro
§ 6 Absatz 7	Durchführung von Gottesdiensten und Gebeten ohne Gewährleistung der aus		Bis 500 Euro

	L		1
	Infektionsschutzgründen gebotenen Begrenzung der Teilnehmerzahl, der Kon-		
	taktnachverfolgung nach § 3, der Ab-		
	standsregeln sowie die besonderen		
	Schutz- und Hygieneregelungen		
§ 6 Absatz 8	Veranstaltung und Teilnahme an Ver-		400 bis 800
	sammlungen (Standkundgebung) unter		Euro
	freiem Himmel ohne Einhaltung des Min- destabstands oder ohne Beachtung in-		Bis zu 200
	fektionsschutzrechtlicher Auflagen	Tomicimo	Euro
§ 7 Absatz 1	Verbotswidriges Betreiben einer Gast-	Inhaber	Bis 2000 Euro
	stätte		
§ 7 Absatz 2	Verbotswidriges Erbringen sexueller	Erbringer der sexuellen	200 bis 4000
	Dienstleistungen, verbotswidrige Aus-	Dienstleistung, Betreiber	Euro
	übung des Prostitutionsgewerbes im		
	Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostitutions-	bes	
& 7 Ahsatz 3 Satz 1	schutzgesetzes Verbotswidriger Freizeit- und Amateur-	Trainer, Sportler, Kurs-	200 his 1000
3 / / NOSALZ O CALZ I	sportbetrieb, verbotswidriger Betrieb von	• •	Euro
	Tanzschulen		
§ 7 Absatz 3 Satz 2	Wettkampf- und Trainingsbetrieb im Be-	1 · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Bis 2000 Euro
	rufssport bei Verstoß gegen eine oder		
	mehrere Auflagen in Satz 1 Nummer 3 bis 6		
§ 7 Absatz 4	Verbotswidrige Erbringung körpernahei	Betreiber, sonstiger Ver-	Bis 1000 Euro
3 . /	Dienstleistungen	antwortlicher	
§ 7 Absatz 5	Unterlassene Schließung von Institutio-	Betreiber, Verantwortli-	Ris 2000 Euro
g / Absatz 5	nen und Einrichtungen, soweit sie der	<u> </u>	DIS 2000 EUIO
	Freizeitgestaltung dienen; Verbotswidri-		
	ges Anbieten von Freizeitaktivitäten		
§ 7 Absatz 6	Verbotswidriger Betrieb von Hotels, Be-		Bis 1000 Euro
	herbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die zur Verfügungsstellung		
	jeglicher Unterkünfte zu privaten touristi-		
	schen Zwecken.		
§ 7 Absatz 7	Verbotswidriger Verkauf und Abgabe von	Inhaber, Personal	Bis 500 Euro
	alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von		
	23.00 bis 6.00 Uhr		
§ 8	Beschäftigung und Betreuung in Einrich-	Verantwortlicher der	Bis 2000 Euro
	tungen für Menschen mit Behinderung	Einrichtung	
	ohne Vorhalten eines Infektionsschutz-		
	Hygiene- und Reinigungskonzeptes		
	ohne Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung		
	oder ohne Sicherstellung des Mindestab-		
	standes nach § 1 Absatz 1 Satz 3		
§ 9 Absatz 1	Unbefugtes Betreten von Einrichtungen	Person, die Einrichtung	Bis 1000 Euro
	der teilstationären Tages- und Nacht-	verbotswidrig betritt	
	pflege		
§ 9 Absatz 2	Besuch von Einrichtungen des ambulant	Besucher	Bis 500 Euro
	betreuten Wohnens ohne Besuchskon-		
	zept oder unter Verstoß gegen Bestim-		
C O Abaata O	mungen des Besuchskonzepts	Laituan dan Circii I (Niole 4 · · · · 4 -
§ 9 Absatz 3 Nummer 1 bis 4	Missachtung des Gebots, eine oder mehrere angeordnete Maßnahmen gem.		Nicht unter 800 Euro
INGITION I DIS 4	Nummer 1 bis 4 durch Krankenhäuser,		OUU EUIU
	Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtun-		
	gen zu ergreifen oder sicherzustellen		
•	<u>-</u>	·	

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen in der Regel jeweils zu verdoppeln. Die gesetzliche Obergrenze von 25.000 Euro ist zu beachten.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.

Für lediglich fahrlässige Verstöße kann auch ein geringeres Bußgeld verhängt werden oder von der Ahndung gänzlich abgesehen werden.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (eine juristische Person oder die Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Eine etwaige **Strafbarkeit** nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.